

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1506K – ZUSATZPAKET ZUR EINBRUCHDIEBSTAHLVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten (exkl. Software) sowie

Wiederherstellungskosten von Reproduktionshilfsmitteln (Modellen, Formen u. dgl.).

Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2 AEB sind Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Datenträgern (Geschäftsbüchern, Akten, Plänen usw.) und Reproduktionshilfsmitteln, soweit diese nötig sind und binnen fünf Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgen, mitversichert (andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert).

Außenversicherung

Landwirtschaftliche Einrichtung sowie Waren und Vorräte sind außerhalb der Betriebsgrundstücke in Gebäuden und bei gleichgelagerten Risikoverhältnissen, wo immer innerhalb Österreichs befindlich (ausgenommen Ausstellungen und Messen sowie auf Baustellen und Lagerplätzen), mitversichert. Voraussetzung für diese Deckung ist, dass der Inhalt (Inventar, Erntefrüchte, Viehbestand) mitversichert ist.

Ausstellungs- und Messeversicherung

Landwirtschaftliche Einrichtung sowie Waren und Vorräte sind im Rahmen von Ausstellungen und Messen innerhalb Österreichs, des EU-Raums sowie der Schweiz und Liechtensteins im polizzen- und bedingungsmäßigen Umfang in ordnungsgemäß versperrten Gebäuden mitversichert.

Sachen im Freien und in Zelten, ebenso Schäden durch einfachen Diebstahl sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den Verbleib seiner Einrichtung bzw. Waren außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten genaue Aufzeichnungen zu führen, z. B. Risikoorort, Zeitraum der jeweiligen Ausstellung, Wert der versicherten Sachen.

Voraussetzung für diese Deckung ist, dass der Inhalt (Inventar, Erntefrüchte, Viehbestand) mitversichert ist.

Schäden an der Umzäunung und Einfriedung baulicher Art (fest installierter Sicht- oder Zutrittsschutz aller Art sowie Einfriedungen bestehend aus Pflanzen oder Bäumen) sind nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl im Sinne des Artikels 1 AEB mitversichert.

(Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2.2 AEB).

Nicht versichert sind Schäden durch Vandalismus.

Mehrkosten für vorübergehende, kurzfristige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Bewachung) sind nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl im Sinne des Artikels 1 AEB mitversichert.

Vitrinen, Schaukästen sowie Verkaufsautomaten

Mitversichert sind im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung auf dem Grundstück befindliche Schaufenster, Schaukästen, Vitrinen sowie Verkaufsautomaten und deren Inhalt.

Der Inhalt von Schaufenstern, die von außen geöffnet werden können, ist nur dann mitversichert, wenn diese Schaufenster mit eingebauten Sicherheits- oder Zylinderschlössern (nicht jedoch Serien- oder Kastenschlössern) versperrt sind. Eintretende Schäden werden bei Mangel dieser Sicherung nur insoweit vergütet, als diese hierdurch weder herbeigeführt noch erleichtert worden sind.

Inhalt und Beschädigung von öffentlich aufgestellten Verkaufsautomaten und Schaukästen

(auch außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten) nach vollbrachtem und versuchtem Einbruchdiebstahl (exklusive Vandalismus) sind mitversichert, sofern hierfür keine anderweitige Versicherung besteht. Nicht versichert sind jedoch Schmuck, Bilder, Unterhaltungselektronik, Foto- und Filmapparate, Pelz- und Lederwaren sowie echte Teppiche.

Beraubung am Versicherungsort

Beraubung am Versicherungsort gemäß Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung laut AEB, Punkt A.

Sofern hierfür keine andere Versicherung besteht, ist im Rahmen der Versicherungssumme für die Beraubungsversicherung die Beraubung von Kunden, die zum Zeitpunkt des Überfalls in den versicherten Räumlichkeiten anwesend waren, gedeckt.

Beraubung auf Transportwegen

Beraubung auf Transportwegen gemäß Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung laut AEB, Punkt B. Die besondere Vereinbarung gemäß Punkt 8.1 bis 8.4 ist getroffen.